

**Geologisches Büro  
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich Limmattalstr. 289  
5400 Baden Kronengasse 39

**Schutzzonenreglement  
für die Quelfassung Weid  
der Klinik Barmelweid  
der Gemeinde Obererlinsbach/SO**

**mit Schutzzonenplan 1:2000**

**29. April 1994**

**EINWOHNERGEMEINDE OBERERLINSBACH/SO**

**SCHUTZZONENREGLEMENT  
FÜR DIE QUELFFASSUNG WEID  
DER KLINIK BARMELWEID  
DER GEMEINDE OBERERLINSBACH/SO**

29. April 1994

Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach/SO erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 und §§27f. der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 17.2.1981 das nachstehende Reglement inkl. dem Schutzzonenplan 1:2000.

**Art. 1 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet.

**Art. 2 Unterteilung**

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

### Art. 3 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 6 GSchG).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Punkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Innerhalb der Schutzzonen gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

+ zulässig

- untersagt

k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

---

 Zone
 

---

S I S II S III

**Art. 3.1 Landwirtschaft, Parkanlagen****a) Bodennutzung**

- Graswirtschaft	+	+	+
- Weidgang	-	+	+
- Ackerbau	-	+	+
- Kleingärten	-	-	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüse- kulturen, Container-Pflanzungen)	-	-	k
- Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	+	+
- Wald	+	+	+

**b) Düngung**

- Ausbringen von Jauche, Mist, Kehrreife Kompost <sup>2)</sup>	-	+ <sup>1)</sup>	+
- Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost, Kehrreife- frischkompost	-	-	-
- Handelsdünger <sup>2)</sup>	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	-

**1) In Zone S II gilt:**

Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.

Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen, Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie vom 1. November bis 15. März untersagt.

	Zone		
	S I	S II	S III
2) Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.			
<b>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</b>			
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikultur-Chemikalien inkl. Phytohormonen	-	+	+
- Herbizide	-	-	-
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel, Reinigung der Geräte	-	-	-
- Pflanzenbehandlungsmittel (Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren)	-	-	-
<b>d) Bewässerung mit</b>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
<b>Art. 3.2 Bauliche Anlagen</b>			
<b>a) Hochbauten</b>			
- der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen	+	+	+
- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	-	+

	Zone		
	S I	S II	S III
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (gemäss den Bestimmungen für die Zone S 3 (VWF, Art. 23))	-	-	+
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	k
<b>b) Abwasseranlagen</b>			
- Schmutzwasserleitungen	-	-	k
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	k
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-
<b>c) Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze</b>			
- Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	k
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k <sup>3)</sup>	+
- Bahnlinien	-	-	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	-	k
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	k

<sup>3)</sup> Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

#### d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k <sup>4)</sup>
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe	-	-	+

<sup>4)</sup> In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

	Zone		
	S I	S II	S III
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 I und der Klasse 2 bis 2000 I			
<b>Art. 3.3 Verschiedene Oberflächennutzungen</b>			
- Hartplätze bei Sportanlagen, wobei für Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen	-	-	+
- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss	-	-	+
- Materiallager und Deponien im Freien wie lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
- feste, unlösliche Stoffe	-	-	+
- Mistlagerung	-	-	+
<b>Art. 3.4 Materialentnahme (Kiesgruben)</b>	-	-	-
<b>Art. 3.5 Friedhof</b>	-	-	-
<b>Art. 3.6 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten</b>			

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in den Zonen S I bis S III unzulässig.

Für die in den vorstehenden Abschnitten genannten, mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase in der Grundwasserschutzzone die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube aufzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) erfolgen.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu stellen.
- Der Platz, auf welchen die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in die Kanalisation in ein Absetzbecken zu leiten. Die Abwässer haben vor dem Ableiten der "Verordnung über Abwassereinleitungen" vom 8. Dezember 1975 zu genügen. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S I und S II unzulässig.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

**Art. 4 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Obererlinsbach/SO von der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quelfassung erfolgt.

**Art. 5 Zuständigkeit, Kontrolle**

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Obererlinsbach/SO für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

**Art. 6 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch, im GschG, in der Kant. Verordnung zum Schutz der Gewässer und in anderen Erlassen bestraft.

**Art. 7 Geltungsdauer**

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

**Art. 8 Grundbucheintrag**

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

**Art. 9 Inkrafttreten**

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Öffentliche Auflage: ..... 2.9. - 3.10.1994 .....

Obererlinsbach/SO, den ..... 9.8.1994 .....

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. .... vom ..... 9.8.1994 .....

Einwohnergemeinde Obererlinsbach/SO

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. :1230.....

vom 2.5.1995.....



Der Staatsschreiber:



## A n h a n g

### Richtlinien gemäss Art. 3

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Dez. 1979, revidierte Auflage 1987.
- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22, 7 (1974).
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 2, (1972).
- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 7, (1972).
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftl. Pflanzenbau.
- " VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981.
- TTV: Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften) vom 21. Juni 1990.
- Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.